



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	13 GE/19 P3
Datum: 28. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993 <i>Heinz Vogler</i>	

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
Tel. (0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AM-ZB-1411

Bearbeiter/in

Wallner

DW 2555

FAX 2230

Datum

26.04.1993

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

Mag Karl Dirschmied

Beilagen

**Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

**Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien**

**Ihr Zeichen**  
34.401/2-3a/93

**Unser Zeichen**  
AM/Wa/Jel/  
1411

**Bearbeiter/in**  
Wallner

**DW 2555**  
**FAX 2230**

**Datum**  
**15.04.93**

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) erlaubt sich, zum obigen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Nachdem wesentliche Teile des vorliegenden Entwurfes bereits im Herbst 1992 Gegenstand des Begutachtungsverfahrens waren und der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Artikel IV des vorliegenden Entwurfes eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen zugrunde liegt, dürfen die grundsätzlichen Positionen der Bundesarbeitskammer bereits als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Bundesarbeitskammer legt jedenfalls entsprechend ihrer Forderung nach einem Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer nach-

drücklich Wert auf eine Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit 1.7.1993, wobei im Einzelnen jedoch auf folgende erforderliche Korrekturen hingewiesen wird.

#### Art I Z 1 (§16 AMFG)

Die ausdrückliche Aufnahme des Alters als vermittelungerschwerendes Kriterium wird im Sinne der Gesetzesintention begrüßt. Warum allerdings das im geltenden Recht und noch im Herbstentwurf enthaltene Kriterium der vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnis entfallen soll, ist nicht einsichtig. Der vorzeitige Abbruch eines Lehrverhältnisses mag quantitativ von geringerer Bedeutung sein, im konkreten Einzelfall kann dadurch aber sehr wohl ein besonderer Förderungsbedarf ausgelöst werden. Es sollte daher allenfalls die im geltenden Recht enthaltene einschränkende Wortfolge "ohne eigenes Verschulden" entfallen, nicht aber das Kriterium der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses an sich.

#### Art I Z 2 (§29 Abs 2 lit a AMFG)

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausdehnung der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes auch auf einen der Förderungsdauer entsprechenden Zeitraum nach der Kurzarbeit.

Allerdings wird aufgrund praktischer Erfahrungen darauf aufmerksam gemacht, daß auch die jetzt gewählte Formulierung nicht ausreicht, arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Austauschkündigungen (bei Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes) auszuschließen. Außerdem kann die Sinnhaftigkeit einer Ausnahme von dieser Regel nicht vom Arbeitsamt allein, sondern nur von diesem im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen, die im konkreten Fall die Kurzarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben, beurteilt werden. Es sollte daher heißen "... wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten und können Kündigungen durch den Arbeitgeber nicht rechtswirksam ausgesprochen werden, es sei denn, daß das Arbeitsamt im Einvernehmen mit den Vertragsparteien, die im Sinne des Abs 1 lit c die Kurzarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben, eine Ausnahme bewilligt".

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534, **02222 501 65**

3. Blatt

### Art I Z 3-5 (§ 45a AMFG)

Die Ausdehnung des Frühwarnsystems wird als vorbeugende Maßnahme von der Bundesarbeitskammer als sehr wesentlich erachtet, wenngleich die Vorstellungen der Bundesarbeitskammer weitergehend sind. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Darstellung in unserer Stellungnahme vom 5.11.1992 zum Entwurf eines Beschäftigungs-sicherungsgesetzes 1992 verwiesen werden.

### Art II (§§ 105 und 109 ArbVG)

Im vorliegenden Entwurf sind - im Unterschied zum Entwurf des Beschäftigungssiche-  
rungsgesetzes 1992 - die Änderungen zum § 109 ArbVG (Einfügung einer neuge-  
schaffenen Ziffer 1a bzw eines Abs 1a und Anfügung eines neuen Abs 4) nicht mehr  
enthalten. Nachdem diese wesentlichen Bestimmungen aber im derzeit ebenfalls in  
Begutachtung stehenden Entwurf einer Novelle des ArbVG (und des AÜG) enthalten  
sind, ist dieser Vorgangsweise aus systematischen Gründen zuzustimmen.

Die vorgesehene Erweiterung des § 105, wonach die Anfechtbarkeit einer Kündigung,  
die infolge des höheren Lebensalters eines Arbeitnehmers ausgesprochen wurde, ermög-  
licht werden soll, ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht weitgehend und  
präzise genug gefaßt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in diesem Zusam-  
menhang auf die sehr ausführliche Darstellung in der Stellungnahme der Bundesarbeits-  
kammer vom 5.11.1992 (Seite 4-6) verwiesen.

### Artikel IV Z 4 (§ 36 Abs 3 lit B sublit b-neu)

Die Bundesarbeitskammer verweist mit Nachdruck darauf, daß die hier gewählte Formu-  
lierung über die Freibetragserhöhung um 200% nicht der ursprünglichen Vereinbarung,  
die ja auf einem von der Bundesarbeitskammer eingebrachten Vorschlag beruht, ent-  
spricht. Dieser zufolge hat die in der sublitera b-neu, zweiter Satz, enthaltene Anspruchs-  
voraussetzung, wonach der Arbeitslose **nach dem 55. Lebensjahr neuerlich** einen An-  
spruch auf Arbeitslosengeld in der Dauer von 52 Wochen ausschöpfen muß, zu entfallen.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534,  (0222) 501 65

Blatt

Außerdem wird auf folgenden Umstand hingewiesen. Die im Entwurf vorgesehene Form der Einschaltung des Vermittlungsausschusses wird vor allem bei großen Arbeitsämtern, wie etwa in Wien, zu erheblichen administrativen Problemen führen. Es wäre daher schon aus diesem Grund zweckmäßig, dem Vermittlungsausschuß die Möglichkeit einzuräumen, auf Basis der Arbeitsmarktlage pauschal für ein Geschäftsjahr das Vorliegen der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Freigrenzerhöhung zu beurteilen. Dies wäre auch deshalb sachlich naheliegend, weil die Hauptursache für die schwere Vermittelbarkeit Älterer Arbeitnehmer genereller Art und keine Einzelfallprobleme sind. Lediglich in speziellen Einzelfällen, die vom Ausschuß festzulegen wären, (zB bei wiederholter Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung) wäre der einzelne Zuerkennungs- bzw Verlängerungsantrag im Vermittlungsausschuß zu behandeln.

Durch diese Vorgangsweise würde eine tatsächlich inhaltliche Diskussion in den Ausschüssen ermöglicht, die andernfalls bei Vorlage von hunderten Fällen wohl nicht stattfinden kann.

#### Art IV Z 7 (§ 80 und 81 AlVG)

Um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, sollte wenigstens in den Erläuternden Bemerkungen zu § 80 Abs 1 und 2 jeweils vorletzter und letzter Satz ausdrücklich klar gestellt werden, daß mit dieser Formulierung alle Fälle (auch § 46 Abs 3 Z 3, wo Anspruchsbeginn und Geltendmachung zumindest sprachlich auseinanderfallen) eingefangen werden sollen, in denen ein Anspruch bis spätestens 30.6.1993 (bzw 31.12.1995) entstanden ist, geruht hat oder nur deshalb nicht entstanden ist, weil er infolge des Ruhens erst nach dem 30.6.1993 (bzw 31.12.1995) geltend gemacht wurde.

Zum Übergangsrecht des § 81 stellt die Bundesarbeitskammer ausdrücklich fest, daß die hier gewählte Übergangsfrist bis 1.7.1993 für sie eine wesentliche Bedingung für die Zustimmung zu diesem Gesetz ist. Es muß daher die Realisierung des Übergangsrechts in der vorgesehenen Form sichergestellt sein, um Eingriffe in bestehende Ansprüche auszuschließen.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

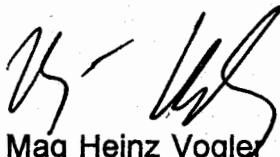
A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534,  (0222) 501 65

5. Blatt

Sicherheitshalber könnte in § 81 auch klargestellt werden, daß die vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über die Arbeitsstiftung nicht für die bisher anerkannten Arbeitsstiftungen gelten.

Abschließend wird zu den Änderungen im AIVG noch an folgende paktierte Bedingung erinnert. Die Bundesarbeitskammer hat in jeder Phase der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß für sie im Bereich der Vermittlung die Beratung, Förderung und Betreuung anstelle der Sanktionierung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen im Vordergrund steht. Für die Bundesarbeitskammer ist es daher unerlässlich, daß insbesondere für Ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr in Unterstützung der hier diskutierten legistischen Maßnahmen des Pakets für Ältere Arbeitnehmer auch Durchführungsrichtlinien an die Arbeitsämter ergehen, die eine im obenangeführten Sinn verbesserte Betreuung Älterer Arbeitnehmer sicherstellt.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

i.V.



Dr Bernhard SCHWARZ

